

Gleitzeit und Überstunden

Rechtliche und praktische Aspekte

Mag. Raphael Jäger

- Rechtliche Grundlagen
- Überstunden bei Gleitzeit
- Judikatur

Abs 1:

*„Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit **selbst bestimmen** kann.“*

Abs 2:

*„Die gleitende Arbeitszeit muß durch **Betriebsvereinbarung**, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch **schriftliche Vereinbarung** geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).“*

Erzwingbare BV gemäß § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG (Festlegung der Arbeitszeit) → Entscheidung durch Schlichtungsstelle

„Kleine“ Gleitzeit:

Ausdehnung der täglichen NAZ auf 10 Stunden und der wöchentlichen NAZ auf 50 Stunden

„Große“ Gleitzeit:

Ausdehnung der täglichen NAZ auf 12 Stunden und der wöchentlichen NAZ auf 60 Stunden (nur bei Möglichkeit des ganztägigen Verbrauchs von Zeitguthaben iVm wöchentlichen Ruhezeit)

- Dauer der Gleitzeitperiode
- Gleitzeitrahmen
- Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode
- Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit
- Möglichkeit des ganztägigen Verbrauchs von Zeitguthaben iVm Wochenruhezeit (nur bei „großer Gleitzeit“) – keine Genehmigung durch AG notwendig

- Kernarbeitszeit: grundsätzlich zulässig, Mindestmaß an Selbstbestimmung muss gegeben sein (25 % der Arbeitszeit)
- Regelungsbefugnis des AG zur Festlegung einer bestimmten Arbeitszeit bei Bedarf: meist unzulässig - wohl nur in Einzelfällen zulässig
- Mindestumfang der Arbeitszeit pro Tag
- Nur Entscheidung über Beginn oder Ende der AZ: hA zulässig

→ Reale Selbstgestaltungsmöglichkeit muss bestehen bleiben

- a) Überschreitung der Höchstgrenze der wöchentlichen oder täglichen Normalarbeitszeit
- b) Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens
- c) Nicht in die nächste Periode übertragbare Überschüsse aus einer Gleitzeitperiode
- d) Anordnung des AG zu Arbeitsstunden über der sonst gültigen Normalarbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich (§ 4b Abs 5 iVm § 3 Abs 1 AZG)

a) Überschreitung der Höchstgrenze der wöchentlichen oder täglichen Normalarbeitszeit

- Gleitzeitrahmen: 7-19 Uhr
- Kernarbeitszeit: 9-14 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Fiktive Normalarbeitszeit: 8-16:30 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Normalarbeitszeit bis 10 Stunden täglich/50 wöchentlich möglich



- Höchstgrenze der täglichen Normalarbeitszeit (10 Stunden) wird ab 17:30 Uhr überschritten
→ Überstunden im Ausmaß von 1 Stunde wird angesammelt.

b) Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens

- Gleitzeitrahmen: 7-19 Uhr
- Kernarbeitszeit: 9-14 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Fiktive Normalarbeitszeit: 8-16:30 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Normalarbeitszeit bis 10 Stunden täglich/50 wöchentlich möglich



- Arbeitsleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens von 6 bis 7 Uhr
→ Überstunden im Ausmaß von 1 Stunde wird angesammelt

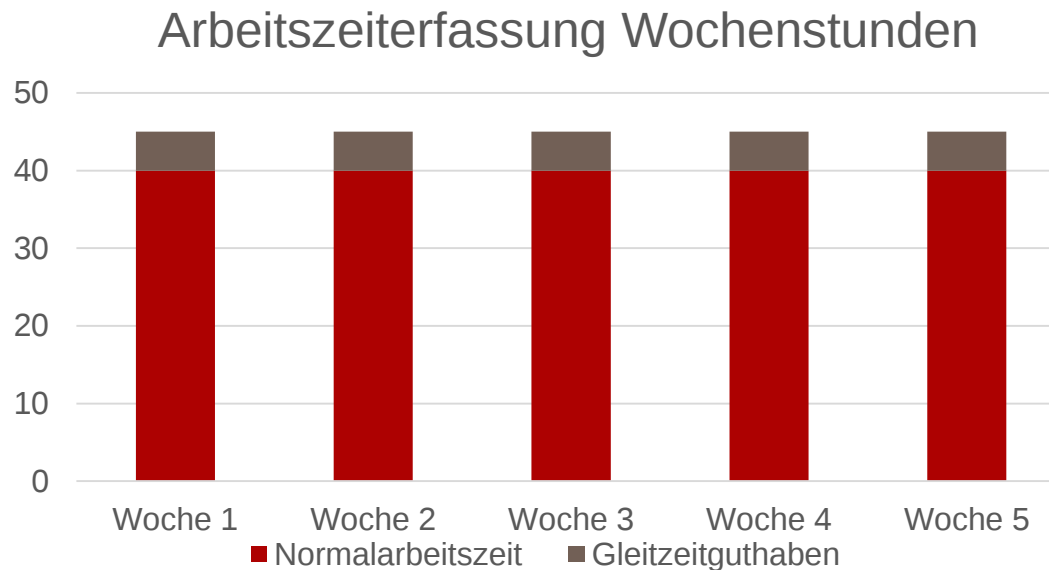
c) Nicht in die nächste Periode übertragbare Überschüsse aus einer Gleitzeitperiode

- Gleitzeitrahmen: 7-19 Uhr
- Kernarbeitszeit: 9-14 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Fiktive Normalarbeitszeit: 8-16:30 Uhr (inkl 30 min Pause)
- Normalarbeitszeit bis 10 Stunden täglich/50 wöchentlich möglich



- AN mit dieser tatsächlichen Arbeitszeit baut täglich 1 Stunde Gleitzeitguthaben auf

- c) Nicht in die nächste Periode übertragbare Überschüsse aus einer Gleitzeitperiode
- AN mit dieser tatsächlichen Arbeitszeit sammelt täglich 1 Stunde Gleitzeitguthaben
 - Laut Gleitzeitvereinbarung Übertragungsmöglichkeit von 10 Stunden in die nächste Periode (Dauer der Gleitzeitperiode 5 Wochen)
 - 10 Stunden übersteigendes Guthaben gilt als Überstunden: 25 Stunden Zeitguthaben aufgebaut, 10 Stunden Übertragung möglich → 15 Stunden Überstunden



- d) Anordnung des AG zu Arbeitsstunden über der sonst gültigen Normalarbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich
- Gleitzeitrahmen: 7-19 Uhr
 - Kernarbeitszeit: 9-14 Uhr (inkl 30 min Pause)
 - Fiktive Normalarbeitszeit: 8-16:30 Uhr (inkl 30 min Pause)
 - Normalarbeitszeit bis 10 Stunden täglich/50 wöchentlich möglich



- Anordnung des AG zur Teilnahme einer Besprechung von 16:30 bis 17:30 Uhr
- Erreichung der täglichen Normalarbeitszeit ab 16:30 Uhr
- Arbeitsleistungen ab 16:30 Uhr → Überstunden

- Kappungsklausel in BV:
„Für den Fall, dass der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verfallen die über das festgelegte Höchstausmaß hinausgehenden Zeitguthaben am Ende der nächsten Gleitzeitperiode, sofern deren rechtzeitiger Verbrauch möglich und dem Mitarbeiter zumutbar gewesen wäre.“
- Veranlassung des überschreitenden Zeitguthabens durch AN oder AG? → Differenzierung notwendig
- Praktisches Problem: Anordnung von Arbeitsleistungen durch AG, welche nicht in der NAZ erledigt werden können
- Verstoß gegen § 10 AZG
- Klausel zu undifferenziert und daher unzulässig

- AN bezieht Funktionszulage (Abgeltung der quantitativen Mehrleistungen zu 50 %)
- Abzug von 43,8 Minuten pro Arbeitstag
- Gleitzeit-BV verweist auf Sonderregelungen bei Beziehen einer Funktionszulage
- Sonderregelung sieht Abzug vor
- Sonderregelung wurde ohne Genehmigung des Vorstands getroffen → keine normative Wirkung
- Vorwegabzug daher unzulässig (Gleitzeit-BV keine Grundlage für Abzug)
- Keine Aussage über grundsätzliche Zulässigkeit von Vorwegabzug pauschalierter Überstunden durch OGH

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit